

Gebührensatzung vom 14.12.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 03.12.2013

*zul. geändert d. 19. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 14.12.2001*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBL. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 03.12.2013 beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

1. Die Gemeinde Hopsten betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Hopsten zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
2. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie anfallenden Anteil der Gebührenschuld.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
4. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
5. Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchen und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richten sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Die Jahresgebühr als Abfalleinheitsgebühr je angeschlossenen Haushalt beträgt:

a) 40-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	190,00 €
b) 80-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	213,00 €
c) 120-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	235,00 €
d) 240-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	304,00 €
e) 1.100-Liter-Restabfallgefäß bei 14-tägiger Abfuhr inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	1.919,00 €
f) 1.100-Liter-Restabfallgefäß bei 4 wöchentl. Abfuhr inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	1.088,00 €

- (2) Für weitere Bioabfallbehälter werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) 40-Liter-Bioabfallgefäß	48,00 €
b) 80-Liter-Bioabfallgefäß	66,00 €
c) 120-Liter-Bioabfallgefäß	76,00 €

- (3) Für Grundstücke, die an die Restmüllentsorgung angeschlossen sind, aber vom Anschluss- und Benutzungszwang der Bioabfallentsorgung befreit sind, wird ein Nachlass von 33,00 Euro auf die nach Abs.1 festgesetzte Jahresgebühr gewährt.

- (4) Folgende Nachlässe/ Aufschläge sind zu gewähren/ entrichten:

- a) Bei Nutzung eines 40-Liter-Bioabfallgefäßes ist ein Nachlass in Höhe von 18,00 Euro zu gewähren.
- b) Bei Nutzung eines 120-Liter-Bioabfallgefäßes ist ein Aufschlag in Höhe von 11,00 Euro zu entrichten.

Der Nachlass/ der Aufschlag ist auf die nach Abs.1 festgesetzte Jahresgebühr zu gewähren/ zu entrichten.

- (5) Für Papierabfallgefäße werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) 240-Liter-Papierabfallgefäß (Erstgefäß)	kostenfrei
b) 240-Liter-Papierabfallgefäß (Zusatzgefäß)	24,00 €
c) 1.100-Liter-Papiercontainer (als Erstgefäß)	72,00 €
d) 1.100-Liter-Papiercontainer (als Zusatzgefäß)	96,00 €

§ 2 a

Nutzungsgebühren Wertstoffhof

Für den Wertstoffhof Hopsten sowie die Grünabfallplätze Schale und Halverde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grünabfälle		kostenfrei
b) Restmüll / gemischter Siedlungsabfall	cbm	50,00 €
c) Altpapier und Pappe		kostenfrei

Die kostenlose Annahme von Grünabfällen wird auf 3 cbm je Anlieferung begrenzt.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Für die nach §2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an die Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§ 3 a

Vergünstigungen Windel- und Sozialtonne

- (1) Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren wird auf Antrag ein Zuschuss zur Abfallentsorgungsgebühr gewährt. Der Zuschuss wird rückwirkend nach Ablauf des Jahres gewährt und ist bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses endet mit dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes. Der Zuschuss im betroffenen Jahr wird in diesem Falle reduziert und nur anteilig ausgezahlt.
- (3) Der Zuschuss auf die Jahreseinheitsgebühr wird in folgender Höhe gewährt:

a) für das 120-Liter-Restmüllgefäß	20,00 €
b) für das 240-Liter-Restmüllgefäß	40,00 €

- (4) Für pflegebedürftige Personen wird auf Antrag eine Sozialtonne bereitgestellt. Der Antragssteller muss seine Pflegebedürftigkeit und insbesondere den Bedarf und erhöhten Anfall von Inkontinenzartikeln mittels ärztlicher Bescheinigung nachweisen. In solchen Fällen wird ein Gefäß in identischer, wie bereits vorhandener Größe, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Mit Ende der Pflegebedürftigkeit oder des erhöhten Bedarfs endet die Kostenfreiheit. Das Gefäß ist nach Beendigung des Anspruchs binnen 4 Wochen zurückzugeben; andernfalls erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe der §§ 2, 3 dieser Satzung.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03. 1991 (BGBl S. 282) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) ber. GV NW 1960 S. 68, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S.50).
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S.510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S.50).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 13.12.1993 mit Ihren Änderungen außer Kraft. Die 19. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.